Anlage zur Anmeldung vom 10.04.2017 zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit (Sitzungsdatum 17.05.2017)

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Worzeldorf
hier: Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Sachverhalt:

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Worzeldorf, Herr Rolf Heinritz, wurde zuletzt am 06.04.2011 auf sechs Jahre gewählt. Der stellvertretende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Worzeldorf, Herr Martin Metz wurde ebenfalls am 06.04.2011 auf sechs Jahre gewählt. Die Wahlperioden beider endeten daher mit Ablauf des 05.04.2017.

Seitens der Stadt Nürnberg war daher für diese Funktionen eine Neuwahl anzuberaumen.

In einer Dienstversammlung am 05.04.2017 wurde **Herr Martin Metz zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Worzeldorf** gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Seine sechsjährige Wahlperiode läuft ab dem 05.04.2017.

Außerdem wurde in selbiger Dienstversammlung **Herr Christian Erb zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Worzeldorf** gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Seine sechsjährige Wahlperiode läuft ab dem 05.04.2017.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird der Feuerwehrkommandant von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BayFwG erfüllt. Gleichfalls bedarf der Gewählte gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten nach Art. 8 Abs. 5 BayFwG hinsichtlich des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) konkretisiert unter anderem die an den Kommandanten und seinen Stellvertreter zu stellenden fachlichen Voraussetzungen (erfolgreicher Lehrgangsbesuch).

Soweit im Einzelfall erforderliche Lehrgänge noch nicht besucht werden konnten, lässt Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG die ausnahmsweise Bestätigung zu, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende die Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Gemäß Nr. 8.2.2 der Bek. des StMI zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten.

Der stellvertretende Kommandant, Herr Christian Erb, muss noch an den Lehrgängen „Leiter einer Feuerwehr“ und „Zugführer“ teilnehmen. Ansonsten erfüllt er die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und 4 BayFwG.

Die Gewählten sind nach Auffassung von FW aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Persönlichkeit zur Wahrnehmung der ihr durch Wahl verliehenen Funktion geeignet.

FW schlägt daher vor, dem Kommandanten sowie seinem Stellvertreter in der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Worzeldorf die für deren Amtsführung notwendigen Bestätigungen zu erteilen. Im Fall des stellvertretenden Kommandanten, Herrn Christian Erb, unter der auflösenden Bedingung, dass er die o.g. noch erforderlichen Lehrgänge innerhalb einer Frist von einem Jahr, gerechnet ab dem Zugang der Bestätigungsverfügung, erfolgreich absolviert.